Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den verkürzten Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei

A. Problem und Ziel

Seit der letzten Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung (BPolLV) durch das Gesetz vom 17. Juli 2017 hat sich im Laufbahnrecht vor allem folgender Anpassungsbedarf ergeben:

– die Einführung einer Regelung zur Förderung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern,

– die Festlegung einer Altersgrenze für die Verwendungsfortbildung zur Pilotin oder zum Piloten im Flugdienst der Bundespolizei sowie

– die Schaffung einer bis zum 31. Dezember 2023 befristeten Möglichkeit zum verkürzten Aufstieg vom gehobenen in den höheren Polizeivollzugsdienst.

Als Folge der neuen Regelungen in der BPolLV ergeben sich zudem redaktionelle Änderungen in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den verkürzten Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei.

B. Lösung

Neu geschaffen werden in der BPolLV die Regelungen in § 12a (Altershöchstgrenze für die Verwendungsfortbildung zur Pilotin oder zum Pilot) und § 16a (verkürzter Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler). Neu gefasst werden § 17 (verkürzter Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei), § 18 (Ausnahmen für besonders leistungsstarke Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes) und Anlage 2, die die Bildungsvoraussetzungen für besondere Fachverwendungen regelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Zusätzliche Haushaltsausgaben entstehen nicht.

Zwar erhöht sich voraussichtlich die Zahl der potentiellen Bewerberinnen und Bewerber für den Aufstieg im Polizeivollzugsdienst. Die Verleihung von Ämtern mit höherem Grundgehalt kann aber grundsätzlich nur im Rahmen der besetzbaren Planstellen erfolgen.

Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Die Änderung der BPolLV führt zu einem geringen Verwaltungsmehraufwand. Dieser kann mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden.

Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft und insbesondere die mittelständischen Unternehmen sind von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den verkürzten Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei

Vom ...

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) neu gefasst worden ist, und des § 17 Absatz 7 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung

Die Bundespolizei-Laufbahnverordnung vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2408), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 12a Altershöchstgrenze für die Verwendungsfortbildung zur Pilotin oder zum Piloten".

   b) Die Angabe zu § 17 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

   „§ 16a Verkürzter Aufstieg von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei

   § 17 Verkürzter Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei

   § 18 Ausnahmen für besonders leistungsstarke Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei".

2. § 5 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Die Altershöchstgrenzen gelten nicht für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, deren Dienstzeit auf mindestens acht Jahre festgesetzt wurde."

3. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „sich nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes sechs Monate in der neuen Laufbahn bewährt" durch die Wörter „den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen" ersetzt.

4. § 11 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte, deren oder dessen Befähigung nach Absatz 2 oder nach der Verordnung über die Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung anerkannt worden ist, soll eine Unterweisungszeit von mindestens sechs Monaten durchlaufen."

5. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Für die besonderen Fachverwendungen im Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei nach Anlage 2 können

   1. Beamtinnen und Beamte versetzt werden, wenn sie

      a) die Bildungsvoraussetzungen nach Anlage 2 erfüllen und

      b) erfolgreich an einem Auswahlverfahren, das für Regelbewerberinnen und Regelbewerber vorgesehen ist, teilgenommen haben,

   2. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in eine höhere Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes wechseln, wenn sie

      a) die Bildungsvoraussetzungen nach Anlage 2 erfüllen, und

      b) erfolgreich an einem Auswahlverfahren, das für Regelbewerberinnen und Regelbewerber vorgesehen ist, teilgenommen haben,

   3. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Flugdienst der Bundespolizei abweichend von § 17 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes wechseln, wenn sie

      a) die Bildungsvoraussetzungen nach Anlage 2 erfüllen und

      b) erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben,

   4. Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 der Bundeslaufbahnverordnung eingestellt werden, wenn sie

      a) die Bildungsvoraussetzungen nach Anlage 2 erfüllen und

      b) die Altershöchstgrenze nach § 5 Absatz 3 und 4 nicht überschritten haben.“

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

   c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 4“ ersetzt.

   d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 oder 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 oder 4“ersetzt.

6. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Altershöchstgrenze für die Verwendungsfortbildung zur Pilotin oder zum Piloten

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dürfen an der Verwendungsfortbildung zur Pilotin oder zum Piloten im Flugdienst der Bundespolizei nur teilnehmen, wenn sie bei Beginn dieser Fortbildung noch nicht 40 Jahre alt sind.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Buchstabe b wird durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:

         „b) sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren bewährt haben,

         c) sich im Amt der Polizeihauptmeisterin oder des Polizeihauptmeisters mindestens drei Jahre bewährt haben“.

      bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und in ihm wird das Wort „Beurteilungen“ durch die Wörter „dienstliche Beurteilungen“ ersetzt.

      cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Die Aufstiegsausbildung dauert sechs Monate. Sie umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung. In der theoretischen Ausbildung können Fernlehrmethoden eingesetzt werden.“

8. Die §§ 17 und 18 werden durch die folgenden §§ 16a bis 18 ersetzt:

„§ 16a

Verkürzter Aufstieg von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Spitzensportförderung in der Bundespolizei können zu einem verkürzten Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei zugelassen werden, wenn

1. dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht und

2. die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

   a) bei Beginn des Aufstiegs noch nicht 40 Jahre alt sind,

   b) sich in dem von der Bundespolizei geförderten Spitzensport mindestens drei Jahre bewährt haben,

   c) den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei mit einem mindestens überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen haben und

   d) erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben.

   Bei der Bemessung der Bewährungszeit sind Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung wie Zeiten einer Vollzeitbeschäftigung zu behandeln, soweit nicht zwingende sachliche Gründe entgegenstehen.

(2) Für das Auswahlverfahren gilt § 36 der Bundeslaufbahnverordnung mit der Maßgabe, dass

1. über die Zulassung zum Aufstieg – abweichend von § 36 Absatz 6 der Bundeslaufbahnverordnung – das Bundespolizeipräsidium entscheidet,

2. im Fall des § 36 Absatz 4 Satz 7 der Bundeslaufbahnverordnung die Teilnahme am Auswahlverfahren einmal, bei erfolgreicher Teilnahme auch mehrfach wiederholt werden kann.

(3) Die Aufstiegsausbildung dauert sechs Monate. Sie umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung. In der theoretischen Ausbildung können Fernlehrmethoden eingesetzt werden.

(4) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Spitzensportförderung der Bundespolizei, die die Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn nach den Absätzen 1 bis 3 erworben haben, können höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreichen. Für die Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn und für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes gilt § 40 der Bundeslaufbahnverordnung. Abweichend davon kann den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in der Spitzensportförderung der Bundespolizei, die mindestens ein Jahr ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage innehaben, das Amt einer Polizeioberkommissarin oder eines Polizeioberkommissars unmittelbar übertragen werden.

§ 17

Verkürzter Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei

(1) Abweichend von § 15 können Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zu einem verkürzten Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei zugelassen werden, wenn

1. die Zulassung vor Ablauf des 31. Dezember 2023 erfolgt,

2. für die Zulassung ein dienstliches Bedürfnis besteht und

3. die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

   a) bei Beginn des Aufstiegs noch nicht 55 Jahre alt sind,

   b) sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren bewährt haben,

   c) sich im Amt der Ersten Polizeihauptkommissarin oder des Ersten Polizeihauptkommissars mindestens drei Jahre bewährt haben,

   d) in der letzten Beurteilung in ihrer Besoldungsgruppe mindestens mit der Note B 1 beurteilt worden sind und

   e) erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben.

(2) Für das Auswahlverfahren gilt § 36 der Bundeslaufbahnverordnung mit der Maßgabe, dass

1. über die Zulassung zum Aufstieg – abweichend von § 36 Absatz 6 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung – das Bundespolizeipräsidium entscheidet,

2. im Fall des § 36 Absatz 4 Satz 7 der Bundeslaufbahnverordnung die Teilnahme am Auswahlverfahren einmal, bei erfolgreicher Teilnahme auch mehrfach wiederholt werden kann wiederholen.

(3) Die Aufstiegsausbildung dauert in der Regel zwölf Monate. Die Aufstiegsausbildung kann auf neun Monate verkürzt werden, soweit berufspraktische Kenntnisse

durch die Wahrnehmung von Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes nachgewiesen sind. Die Aufstiegsausbildung umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung dauert vier Monate. In der theoretischen Ausbildung können Fernlehrmethoden eingesetzt werden.

(4) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die die Befähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst nach den Absätzen 1 bis 3 erworben haben, können höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 erreichen.

(5) Für die Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn und für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes gilt § 40 der Bundeslaufbahnverordnung.

§ 18

Ausnahmen für besonders leistungsstarke Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei kann ein Amt der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei verliehen werden, wenn

1. die Verleihung vor Ablauf des 31. Dezember 2023 erfolgt,

2. für die Verleihung ein dienstliches Bedürfnis besteht und

3. die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

   a) bei der Zulassung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes noch nicht 59 Jahre alt sind,

   b) sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren bewährt haben,

   c) sich im Amt der Polizeihauptmeisterin oder des Polizeihauptmeisters mindestens drei Jahre bewährt haben,

   d) in der letzten Beurteilung in ihrer Besoldungsgruppe mindestens mit der Note B 1 beurteilt worden sind,

   e) im Rahmen einer Bestenauslese ausgewählt worden sind und

   f) erfolgreich an einem Feststellungsgespräch teilgenommen haben.

Das Nähere regelt das Bundespolizeipräsidium in ergänzenden Bestimmungen.

(2) Im Feststellungsgespräch wird geprüft, ob die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte die notwendigen Fachkenntnisse für den vorgesehenen Aufgabenbereich besitzt.

(3) Das Feststellungsgespräch orientiert sich schwerpunktmäßig an den bisher wahrgenommenen Aufgaben und an der vorgesehenen Verwendung im neuen Aufgabenbereich. Es kann einmal wiederholt werden. Das Feststellungsgespräch mit der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten führt ein unabhängiger Feststellungsausschuss des Bundespolizeipräsidiums oder einer von ihm bestimmten nachgeordneten Behörde. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung des Bundespolizeipräsidiums.

(4) Ist das Feststellungsgespräch bei einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten erfolgreich verlaufen, so wird ihr oder ihm im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der neuen Laufbahn verliehen. Das erste Beförderungsamt in der höheren Laufbahngruppe darf erst verliehen werden, wenn eine Dienstzeit von einem Jahr in dieser Laufbahngruppe zurückgelegt worden ist. Abweichend davon kann Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten das Amt einer Polizeioberkommissarin oder eines Polizeioberkommissars unmittelbar verliehen werden, wenn sie im Zeitpunkt des Feststellungsgesprächs bereits eine Dienstzeit von einem Jahr in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage zurückgelegt haben. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, denen ein Amt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach Absatz 1 verliehen worden ist, können höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreichen."

9. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 12 Absatz 1)

Bildungsvoraussetzungen für besondere Fachverwendungen im Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei

	Laufbahn	**Besondere Fachverwendung**	**Bildungsvoraussetzungen**
1	Mittlerer Polizeivollzugsdienst	Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter	– Abschluss als Gesundheits- oder Krankenpflegerin oder -pfleger oder – Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin" oder „Rettungsassistent" nach dem Rettungsassistentengesetz in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung oder – Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin" oder „Notfallsanitäter" nach dem Notfall-sanitätergesetz und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten in diesem Bereich
2		Physiotherapeutin oder Physiotherapeut	Abschluss als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten in diesem Bereich
3		Technische Verwendung im Fachdienst für Informations- und Kommunikationstechnik	– Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung in Informations- und Kommunikationstechnik oder – Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in Informations- und Kommunikationstechnik oder Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung oder – Abschluss einer gleichwertigen Ausbildung im öffentlichen Dienst in Informations- und Kommunikationstechnik und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten in diesem Bereich

	Laufbahn	Besondere Fachverwendung	Bildungsvoraussetzungen
4		Technische Verwendung im Fachdienst für Polizeitechnik	– Meister- oder Industriemeisterprüfung in einem metallverarbeitenden Beruf oder – Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in einem Metall- oder Elektroberuf oder als Schiffsmechanikerin oder Schiffsmechaniker und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten in diesem Bereich
5		Technische Verwendung im kriminaltechnischen Dienst	– Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung in der Kriminaltechnik oder – Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in Kriminaltechnik oder als Schiffsmechanikerin oder Schiffsmechaniker oder – Abschluss einer gleichwertigen Ausbildung im öffentlichen Dienst in Kriminaltechnik und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten in diesem Bereich
6		Nautisches Funktionspersonal	Seemännische oder nautische Qualifikation und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten in diesem Bereich
7	Gehobener Polizeivollzugsdienst	Pilotin oder Pilot	Lizenz als Berufspilotin oder Berufspilot oder als Verkehrspilotin oder Verkehrspilot nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über die Lizenzierung von Pilotinnen und Piloten an Bord von Hubschraubern und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in diesem Bereich
8		Flugtechnikerin oder Flugtechniker	Lizenz als Flugtechnikerin oder Flugtechniker an Bord von Hubschraubern bei den Polizeien des Bundes oder der Länder nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in diesem Bereich
9		Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät	Lizenz als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal in der jeweils geltenden Fassung und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in diesem Bereich
10		Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B oder höherwertig	Lizenz für freigabeberechtigtes Personal nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in diesem Bereich

	Laufbahn	Besondere Fachverwendung	Bildungsvoraussetzungen
11		Fachpersonal für die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung der Qualifikationsstufe 2	Erlaubnis zur Durchführung zerstörungsfreier Werkstoffprüfungen nach den geltenden Vorschriften der Europäischen Union und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in diesem Bereich
12		Nautisches Funktions- oder Lehrpersonal	Hochschulabschluss im seemännischen oder nautischen Bereich und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in diesem Bereich
13		Kommandantin oder Kommandant eines Einsatzschiffs der Bundespolizei, Stellvertreterin oder Stellvertreter der Kommandantin oder des Kommandanten eines Einsatzschiffs der Bundespolizei	Diplom- oder Bachelorabschluss in einem für die Tätigkeit geeigneten Studiengang und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in diesem Bereich
14		Technische Verwendung im Fachdienst für Informations- und Kommunikationstechnik	Diplom- oder Bachelorabschluss in einem für die Tätigkeit geeigneten Studiengang und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten in diesem Bereich
15		Technische Verwendung im Fachdienst für Polizeitechnik	Diplom- oder Bachelorabschluss in einem für die Tätigkeit geeigneten Studiengang und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten in diesem Bereich
16		Technische Verwendung im kriminaltechnischen Dienst	Diplom- oder Bachelorabschluss in einem für die Tätigkeit geeigneten Studiengang und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten in diesem Bereich
17		Führungs-, Funktions- oder Lehrpersonal im polizeiärztlichen Dienst	Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang im Bereich der Gesundheitswissenschaften oder der Medizinpädagogik und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten in diesem Bereich

	Laufbahn	Besondere Fachverwendung	Bildungsvoraussetzungen
18		Sportwissenschaftlerin oder Sportwissenschaftler, Diplomsportlehrerin oder Diplomsportlehrer	Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sport- oder Erziehungswissenschaften und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten in diesem Bereich
19	Höherer Polizeivollzugsdienst	Technische Verwendung im Fachdienst für Informations- und Kommunikationstechnik	Hochschulabschluss in einem für die Tätigkeit geeigneten Masterstudiengang oder ein gleichwertiger für die Tätigkeit geeigneter Abschluss und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten in diesem Bereich
20		Technische Verwendung im Fachdienst für Polizeitechnik	Hochschulabschluss in einem für die Tätigkeit geeigneten Masterstudiengang oder ein gleichwertiger für die Tätigkeit geeigneter Abschluss und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten in diesem Bereich
21		Technische Verwendung im kriminaltechnischen Dienst	Hochschulabschluss in einem für die Tätigkeit geeigneten Masterstudiengang oder ein gleichwertiger für die Tätigkeit geeigneter Abschluss und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten in diesem Bereich
22		Ärztin oder Arzt	Medizinstudium und abgeschlossene Facharztausbildung und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten in diesem Bereich“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den verkürzten Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den verkürzten Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 514), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. August 2017 (BGBl. I S. 3261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 16“ durch die Wörter „den §§ 16 und 16a“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „(§ 16 Absatz 4 der Bundespolizei-Laufbahnverordnung)“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Buchstabe a bis c“ die Wörter „oder § 16a Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a bis c“ eingefügt.

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausbildung dauert sechs Monate. Sie umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung.“

4. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der theoretischen Ausbildung können Fernlehrmethoden eingesetzt werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundespolizeilaufbahnverordnung (BPolLV) bedarf in mehreren Punkten der Änderung oder Ergänzung. Diese ergeben sich aus der praktischen Anwendung der Verordnung, politischen Vorgaben und dem gestiegenen Personalbedarf der Bundespolizei. So ist der Bedarf an Fachkräften besonders im technischen Bereich andauernd hoch und damit die Gewinnung von entsprechend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern wesentlich.

Die Ausnahme von der Altershöchstgrenze bei der Einstellung in die Bundespolizei für ehemalige Soldaten auf Zeit wird präziser geregelt. Der Anwendungsbereich der Vorschrift soll auf Soldaten mit einer festgesetzten Dienstzeit von mindestens acht Jahren ausgeweitet werden.

Bei nach § 9 zum höheren Polizeivollzugsdienst zugelassenen Beamtinnen und Beamten soll die derzeitige sechsmonatige Bewährungszeit in der neuen Laufbahn entfallen und die Ernennung in der neuen Laufbahn unmittelbar nach erfolgreichen Abschluss erfolgen. Damit werden diese ehemals dem mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienst angehörigen Beamtinnen und Beamten den Laufbahnabsolventen und Aufsteigern nach §§ 8 und 15 in der Erstverwendung gleichgestellt.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Spitzensportförderung der Bundespolizei sollen mit der Neuregelung des § 16a eine auf ihre besondere Situation angepasste berufliche Entwicklungsmöglichkeit erhalten. Hiermit soll im Gegensatz zu den sonstigen verkürzten Aufstiegen, für die längere Vordienstzeiten gefordert werden, eine adäquate Aufstiegsmöglichkeit geschaffen werden, da die Bundespolizei in der sogenannten dualen Karriere nur die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst anbietet, aber viele Spitzensportler über die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung im gehobenen Polizeivollzugsdienst verfügen und den Zugang zum gehobenen Polizeivollzugsdienst anstreben.

Mit der Wiedereinführung des verkürzten Aufstiegs gemäß § 17 und der Neuregelung in § 18 sollen die Personalbedarfe im gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst zeitnah gedeckt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die bislang in § 9 vorgesehene Bewährungszeit vor der Ernennung im Eingangsamt der neuen Laufbahn entfällt.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten mit entsprechenden Qualifikationen soll künftig der Zugang in die nächsthöhere Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes für besondere Fachverwendungen (§ 12) ermöglicht werden. Darüber hinaus wird die Zulassung externer Bewerberinnen und Bewerber in den Polizeivollzugsdienst nach Anlage 2 für weitere Berufsgruppen eröffnet.

Die derzeit bestehende Regelungslücke für eine Altersgrenze für den Beginn der Verwendungsfortbildung zur Pilotin oder zum Piloten im gehobenen Polizeivollzugsdienst soll geschlossen werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen für den verkürzten Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst (§ 16) sollen an die Erfordernisse der Personalstruktur in der Laufbahngruppe des gehobenen Polizeivollzugsdienstes angepasst und die Möglichkeit der Vermittlung der Unterrichtsinhalte mittels Fernlehrmethoden aufgenommen werden.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Spitzensportförderung der Bundespolizei sollen mit der Neuregelung des § 16a eine auf ihre besondere Situation angepasste berufliche Entwicklungsmöglichkeit erhalten. Hiermit soll im Gegensatz zu den sonstigen verkürzten Aufstiegen, für die längere Vordienstzeiten gefordert werden, eine adäquate Aufstiegsmöglichkeit geschaffen werden, da die Bundespolizei in der sogenannten dualen Karriere nur die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst anbietet.

Um vakante Funktionen zeitnah besetzen zu können, sollen die Regelungen für den verkürzten Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst (§ 17 neuer Fassung) und den zeitlich befristeten vereinfachten Zugang zum gehobenen Polizeivollzugsdienst (§ 18 neuer Fassung) eingefügt werden.

Zudem hat sich Änderungsbedarf auf Grund anderweitiger Novellierungen ergeben. Die Verordnung wird redaktionell überarbeitet und auf den erforderlichen Regelungsumfang reduziert.

Die Anpassungen im § 16 erfordern eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den verkürzten Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei (GBPolVDAufstV).

Für den Praxisaufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst nach § 17 ist eine Verordnung erforderlich, in der das Auswahlverfahren, der Ausbildungsablauf und die prüfungsrechtlichen Belange der Ausbildung geregelt werden Diese Verordnung soll zeitnah erlassen werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass dieser Verordnung ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes (BPolBG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Änderung der BPolLV ermöglicht Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugbeamte vorübergehend einen vereinfachten Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn. Die Anpassung der Regelungen über die Zugangsvoraussetzungen für den verkürzten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst an die Erfordernisse der Personalstruktur in der Laufbahngruppe des gehobenen Polizeivollzugsdienstes verfolgt das Ziel, lebens- und damit im Regelfall auch berufserfahrene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte besonders zu fördern.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Regelungsniveau und die Regelungsdichte bleiben unverändert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist nicht betroffen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung erhöht sich vorübergehend insoweit, als die Anzahl der potentiell zur Teilnahme an einem Aufstiegsverfahren Berechtigten durch die Einführung neuer Aufstiegsverfahren steigen dürfte. Der dadurch bedingte zusätzliche Aufwand für die Sichtung und Bewertung der Antragsunterlagen und ggf. bei der Durchführung der Auswahlverfahren, kann jedoch mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

Durch die Einführung einer polizeifachlichen Unterweisung für Bewerberinnen und Bewerber aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand, da die Unterweisung ohnehin bereits für andere Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt wird.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Auch eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung gilt mit Ausnahme der §§ 17 und 18 unbefristet. Es ist nicht abzusehen, dass darüber hinaus ein nur vorübergehender Regelungsbedarf besteht. Eine förmliche Evaluation ist nicht vorgesehen. Dies schließt Änderungen einzelner Vorschriften nicht aus, soweit sie sich in der Praxis als ungeeignet erweisen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu den Nummern 6 und 8.

Zu Nummer 2

(§ 5)

Absatz 3 Satz 3 wird neu gefasst.

Die derzeit in Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 geregelte Ausnahme von den Altershöchstgrenzen für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in Satz 3 wird neu formuliert. Sie wird im Hinblick auf praktische Erfordernisse dahingehend erweitert, dass eine Ausnahme von den Höchstaltersgrenzen auch für Soldatinnen und Soldaten gilt, deren Dienstzeit auf acht Jahre festgesetzt wurde.

Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 ist wegen Zeitablaufs gegenstandslos und entfällt.

Zu Nummer 3

(§ 9)

Das bisherige Erfordernis einer sechsmonatigen Bewährung nach § 9 Absatz 3 im Anschluss an den erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienst weicht von den sonstigen Regelungen für den Zugang in den höheren Polizeivollzugsdienst ab. Da das Studium an der Deutschen Hochschule der Polizei für alle Laufbahnbewerber und Aufsteiger gleichzeitig und identisch erfolgt, führt § 9 Absatz 3 zu einer ungleichen Behandlung nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Im Hinblick auf die hierarchische Struktur der Bundespolizei trägt die unmittelbare Ernennung der Absolventen in der neuen Laufbahn nach Abschluss der Laufbahnausbildung zur Steigerung der Akzeptanz während der Erstverwendung bei. Die Bewährungszeit wird deshalb abgeschafft und Absatz 3 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 4

(§ 11)

Bewerberinnen und Bewerber aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Bewerber), die eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei anstreben und bereits eine polizeiliche Ausbildung im Herkunftsstaat absolviert haben, können bislang nach erfolgreicher Teilnahme an einem regulären Einstellungsverfahren und Anerkennung ihrer Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung unmittelbar in den Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei eingestellt werden.

Da sie jedoch über keinerlei Erfahrungen im Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei verfügen, soll auch dieser Bewerberkreis an einer polizeifachlichen Unterweisung teilnehmen, um dort die grundlegenden rechtlichen und bundespolizeispezifischen Kenntnisse vermittelt zu bekommen. Eine rechtliche Grundlage für eine Unterweisung besteht bislang nicht. Nach § 11 Absatz 3 ist diese bisher nur für Polizisten vorgesehen, die von einem Bundesland, dem kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes oder eines Bundeslandes oder dem Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag zur Bundespolizei wechseln. EU-Bewerber erfahren durch die Neuregelung die gleiche polizeifachliche Unterweisung wie der zuvor

bezeichnete Personenkreis. Die derzeitige Mussvorschrift wird gleichzeitig zu einer Sollvorschrift, da der Unterweisungsbedarf zwischen und innerhalb der Bewerberkreise unterschiedlich sein kann.

Absatz 3 Satz 1 wird entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 5

(§ 12)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1)

In der Bundespolizei sind in verschiedenen Bereichen des Polizeivollzugsdienstes technisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, die über unterschiedliche Fachkenntnisse verfügen und somit die Verknüpfung von fachspezifischer und polizeifachlicher Expertise ermöglichen. Dies ist für die Aufgabenerfüllung unabdingbar. Die Bundespolizei verfügt über Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die häufig seit Jahren in den Fachabteilungen in technischen Bereichen tätig sind und sich auf verschiedenen Wegen fortgebildet haben (z. B. Master- und Bachelorstudium). Für diese Beamten gibt es nach der derzeit gültigen Rechtslage jedoch keine Zugangsmöglichkeit in eine höhere Laufbahn.

Um die in der Organisation vorhandenen technischen Fachkenntnisse, die bereits mit den Kenntnissen aus dem Polizeivollzugsdienst vereint sind, nutzen zu können, wird § 12 Absatz 1 BPolLV angepasst.

Die Möglichkeit, Polizeivollzugsbeamte und Polizeibeamtinnen in eine höhere Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes bei Vorliegen des entsprechenden Anforderungsprofils zuzulassen, wird in Nummer 2 ergänzt. Redaktionelle Folgeänderungen ergeben sich für die Nummern 3 und 4.

Zu Buchstabe b

(Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 in Absatz 1.

Zu Buchstabe c

(Absatz 4 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 in Absatz 1.

Zu Buchstabe d

(Absatz 5 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 in Absatz 1.

Zu Nummer 6

(§ 12a)

Die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Pilotin oder zum Pilot im Flugdienst der Bundespolizei (sog. Verwendungsfortbildung) ergeben sich bislang aus einer Richtlinie des Bundespolizeipräsidiums (Richtlinie für Eignungsauswahlverfahren der Pilotinnen und Piloten in der Bundespolizei, letzte Aktualisierung vom 16. August 2016).

Mit dem neuen § 12a wird die Altersgrenze von 39 Jahren durch Rechtsverordnung geregelt. Eine ähnliche Vorschrift besteht bereits in § 12 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 5 Absatz 3 BPolLV. Diese gilt jedoch nur für die Einstellung von Pilotinnen und Piloten in den Flugdienst der Bundespolizei, die bereits über eine Lizenz als Berufspilotinnen oder Berufspiloten oder als Verkehrspilotinnen oder Verkehrspiloten verfügen. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei, die sich erst für die Verwendungsfortbildung zur Pilotin oder zum Pilot bewerben, bedarf es einer eigenen Regelung, welche die Dauer der Ausbildung und den Erwerb der notwendigen Zusatzqualifikationen berücksichtigt.

Die Festlegung einer Altershöchstgrenze ist im Fall der Verwendungsfortbildung zur Pilotin oder zum Pilot objektiv und subjektiv angemessen und vor dem Hintergrund der Verpflichtung der Verwaltung zum wirtschaftlichen Handeln gerechtfertigt. Die voraussichtliche Beschäftigungszeit nach der Qualifizierung zur Pilotin oder zum Pilot vor dem Eintritt in den Ruhestand muss von angemessener Dauer sein, um die hohen Ausbildungsgesamtkosten für Pilotinnen und Piloten und den hohen zeitlichen Aufwand für den Qualifikationserwerb zu rechtfertigen. Neben den 22 Monaten für die Basisausbildung zum Hubschrauberpiloten sind weitere acht Monate für Zusatzqualifizierungen (Instrumentenflug, Musterberechtigungen für den leichten und mittleren Transporthubschrauber, Berechtigung für den Flug mit Bildverstärkerbrille und Rettungsdienst) zu berücksichtigen. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass jede Pilotin und jeder Pilot Zusatzqualifikationen erwirbt. Eine Einengung z. B. auf eine bestimmte Altersgruppe schränkt die Flexibilität der Personalentwicklung im Flugdienst in nicht hinnehmbarer Weise ein. Die Festlegung der Altershöchstgrenze auf 39 Jahre bei Beginn der Verwendungsfortbildung berücksichtigt sowohl die Dauer der Verwendungsfortbildung als auch den anschließenden Erwerb der Zusatzqualifikationen in einem angemessenen Verhältnis.

Zu Nummer 7

(§ 16)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift regelt die Zugangsvoraussetzungen für den verkürzten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Die Ämterreichweite ist begrenzt auf ein Amt der Besoldungsgruppe A 11.

Neben der bislang schon bestehenden Altershöchstgrenze nach § 16 Absatz 1 Nummer 2a BPolLV ist eine Erfahrungszeit als weitere Voraussetzung erforderlich, um der besonderen Stellung des § 16 im Laufbahnrecht der Bundespolizei gerecht zu werden. Die Möglichkeit des vereinfachten Aufstieges in die nächsthöhere Laufbahn (hier vom mittleren Polizeivollzugsdienst in den gehobenen Polizeivollzugsdienst) ist historisch aus dem alten Laufbahnrecht auf ausdrücklichen Wunsch der Verbände in der damaligen Novellierung der BPolLV entstanden. Unterstützt werden sollte nach dem Willen der Verbände die Möglichkeit der laufbahnübergreifenden Entwicklung und zwar nicht nur über den Regelaufstieg.

Ein Großteil der Planstellen in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ist mit Blick auf die Aufgaben und sehr verantwortungsvollen Führungsfunktionen mit A 12 und A 13g bewertet. Dies bedingt eine Laufbahnstruktur, an die die Verwaltung gebunden ist. Die uneingeschränkte Eröffnung einer Aufstiegsmöglichkeit, die die hierfür erforderliche Qualifikation nicht sicherstellen kann, hätte zur Folge, dass die strukturelle Zusammensetzung der Laufbahn, die funktions- und aufgabenorientiert ganz überwiegend mit Polizeivollzugsbeamtinnen und Beamten auszustatten ist, die eine Laufbahnbefähigung mit uneingeschränkter Ämterreichweite besitzen, ernsthaft gefährdet wäre.

Bei der Zusammensetzung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes wird ein sogenannter Drittelmix zu je einem Drittel aus Regellaufbahnbewerbern gemäß § 7 BPolLV, Aufstiegsbeamten gemäß § 15 BPolLV (mit voller Ämterreichweite) und Beamtinnen und Beamten des verkürzten Aufstiegs nach § 16 BPolLV und künftig auch des § 16a BPolLV angestrebt. Gerade die profunde modulare Laufbahnausbildung gewährleistet einen hohen Qualitätsstandard bei der Aufgabenerfüllung im gehobenen Polizeivollzugsdienst. Zudem ist die Ausbildungsdauer mit sechs Monaten im Vergleich zum Regelaufstieg gerade deshalb deutlich reduziert (geblieben), weil diese auf langjährige Erfahrungen der Aufsteigerinnen und Aufsteiger aufbaut. Ein Aufstieg ohne langjährige Erfahrungszeit würde somit auch die verkürzte Dauer der Ausbildung nicht mehr rechtfertigen.

Ein weiterer Grund liegt in der Attraktivitätssteigerung des regulären Aufstiegsverfahrens nach § 15 BPolLV für jüngere Bewerberinnen und Bewerber. Gerade die Gruppe der Aufstiegsbeamtinnen und Beamten nach § 15 BPolLV leistet einen besonders wichtigen Beitrag für die Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Polizeivollzugsdienst. Das verfolgte Ziel eines sogenannten Drittelmix (siehe oben) soll die Leistungsfähigkeit des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, insbesondere mit Blick auf die Wahrnehmung von Führungsfunktionen mit den Endbewertungen A 12 und A 13g sicherstellen. Dieses Ziel ist nur mit einer profunden Ausbildung, wie dem erfolgreichen Abschluss des modularisierten Diplomstudiengangs an der Hochschule des Bundes – Fachbereich Bundespolizei – und einer ausgeprägten Berufserfahrung in verschiedenen Funktionen der Laufbahn zu erreichen. Der verkürzte Aufstieg soll deshalb vorrangig langjährig berufserfahrenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Beamten den Zugang zur nächsthöheren Laufbahn unter vereinfachten Bedingungen ermöglichen.

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

Durch die Ergänzung der Zugangsvoraussetzungen um eine Mindestdienstzeit in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen bei den weiteren Buchstabenbezeichnungen.

Außerdem wird in dem neuen Buchstaben d der Begriff „Beurteilung“ durch den im Beamtenrecht üblichen Begriff „dienstliche Beurteilung“ (siehe z. B. § 21 BBG) ersetzt.

Zu Buchstabe b

(Absatz 3)

Die Integration von E-Learning-Komponenten in den Ausbildungsgang soll schrittweise umgesetzt werden. Dies ist erklärtes Ziel innerhalb der Bundespolizei zur Stärkung der Vereinbarkeit von beruflicher Förderung und Familie und dient auch der Förderung von Bewerberinnen für den Aufstieg. Dazu wird in Absatz 3 ein neuer Satz 2 eingefügt. Der derzeitige Satz 2 wird redaktionell gekürzt.

Zu Nummer 8

(§§ 16a bis 18)

§ 16a

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode weist in den Zeilen 6403 bis 6407 Folgendes aus:

„Die beschlossene Reform zur Förderung des Leistungssports werden wir im Dialog mit allen Beteiligten umsetzen und wollen dafür deutlich mehr Mittel bereitstellen. Die Förderung und die Absicherung der Bedürfnisse der Athletinnen und Athleten, insbesondere im Hinblick auf die Altersversorgung und die duale Karriere, sollten dabei besonders im Mittelpunkt stehen.“

Damit greift der Koalitionsvertrag das vom Bundeskabinett beschlossene Konzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung auf. Danach gehört zu den Eckpfeilern der Neustrukturierung eine verbesserte duale Karriere sowie eine verbesserte Athletenförderung und -absicherung; Hemmnisse bei der Vereinbarkeit von Leistungssport und einer Karriere in Ausbildung und Beruf sollen abgebaut werden.

Die Vereinbarkeit von sportlicher Karriere und schulischer / beruflicher (Aus-)Bildung soll als wichtiges Element bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Athletinnen und Athleten optimiert werden. Es geht dabei sowohl um die Förderung und Unterstützung der betreffenden Sportlerinnen und Sportler während der aktiven Karriere als auch um Perspektiven für diesen Personenkreis für die Zeit nach dem Sport. Es soll sichergestellt werden, dass nicht Existenzsorgen und Zukunftsängste für die nachsportliche Zeit trotz vorhandenen Erfolgspotentials zu einer vorzeitigen Beendigung der leistungssportlichen Karriere führen.

Ziel soll es sein, ein komplexes und verbindliches Angebot eines geschlossenen Systems vorzuhalten, aus dem ein individuell angepasstes Maßnahmenbündel für die einzelnen Athletinnen und Athleten geplant und umgesetzt werden kann. Den Top-Athletinnen und -Athleten soll ein potenzialgerechter Job-Einstieg nach dem Karriereende ermöglicht werden. Dies dient gleichzeitig dem Interesse des Dienstherrn, da die Beamtinnen und Beamten auch im gehobenen Dienst schnell und für eine hinreichend lange Zeit zur Verfügung stehen. Das gelingt jedoch nur, wenn Spitzensport und berufliche Aufstieg parallel laufen.

Den Grundanliegen des Sports als zentralem Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens, nämlich der Vermittlung und Erhaltung von Werten sowie der Förderung des gesamtstaatlichen Ansehens in der Welt, widmet sich die Bundespolizei sowohl im Rahmen ihres allgemeinen Auftrags als Polizei des Bundes als auch insbesondere bei der Ausbildung zum Beruf der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten in der Bundespolizei. Darüber hinaus fördert die Bundespolizei den Spitzensport durch die Bereitstellung von staatlichen Sportförderstellen. Dabei ist das sog. Endorfer Modell als Kombination aus Ausübung des Spitzensports und gleichzeitiger beruflicher Absicherung durch Ausbildung zum Lebensberuf der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten in der Bundespolizei das idealtypische Modell einer sog. dualen Karriere.

Wie jedes andere Fördermodell bedarf aber auch die duale Karriere in der Bundespolizei steter Überprüfung sowie Anpassung und Weiterentwicklung. Um hier vor dem Hintergrund von Koalitionsvereinbarung und Spitzensportreform zu Verbesserungen zu kommen, soll den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die bisher ihre duale Karriere in der Bundespolizei ausschließlich im mittleren Polizeivollzugsdienst verbringen, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet werden, einen verkürzten Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei zu absolvieren. Dies soll Koalitionsvereinbarung und Spitzensportreform Rechnung tragen und die Förderung des Spitzensports in dualer Karriere in der Bundespolizei verbessern helfen. Die Schaffung einer solchen Aufstiegsmöglichkeit mit dem neuen § 16a ist zur Vermeidung von Nachteilen nach der sportlichen Aktivenzeit erforderlich, weil für die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die üblichen Wege in den gehobenen Polizeivollzugsdienst innerhalb der Spitzensportförderung nicht möglich sind. Ein Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst kann den Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern während ihrer Aktivenzeit nicht angeboten werden. Dafür bräuchte es eigene Studiengruppen, um neben dem Studium Trainingszeiten und Wettbewerbe zu ermöglichen, also die Beschäftigung entsprechend dem Dienstposten (Polizeivollzugsbeamtin und Spitzensportlerin oder Polizeivollzugsbeamter und Spitzensportler) auszuüben. An den zugelassenen Studieneinrichtungen in Lübeck und Brühl fehlt es an den erforderlichen Rahmenbedingungen, um die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst unmittelbar und parallel zum Hochleistungssport zu erwerben.

Aus diesen Gründen scheidet auch der Regelaufstieg nach § 15 aus, der im Wesentlichen dem Vorbereitungsdienst für Regellaufbahnbewerber nach § 7 entspricht.

Die Form des verkürzten Aufstiegs nach § 16 käme zwar grundsätzlich in Betracht. Praktisch scheitert diese an den dafür erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der geforderten dienstlichen Bewährungszeiten. Denn im Vergleich mit Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten außerhalb der Spitzensportförderung können Spitzensportlerinnen und Spitzensportler diese auf dem Dienstposten Polizeivollzugsbeamtin und Spitzensportlerin oder Polizeivollzugsbeamter und Spitzensportler nicht erfüllen. Die nach § 16 erforderlichen Bewährungszeiten in der Laufbahngruppe des mittleren Polizeivollzugsdienstes bzw. im Statusamt der Polizeihauptmeisterin oder des Polizeihauptmeisters erfüllen die Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in der Regel nicht.

Es ist nicht hinnehmbar, dass Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die auf Grund ihrer sportlichen Erfolge im Einzelfall durchaus bis zu 15 Jahre in der Spitzensportförderung der Bundespolizei verbleiben, während dieser Zeit keine Aufstiegsmöglichkeiten in die nächsthöhere Laufbahngruppe erhalten. Demzufolge ist eine an die bereits bestehende Aufstiegsregelung des § 16 angepasste Norm erforderlich, um diesen Nachteil gegenüber Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Bezug auf den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst auszugleichen.

Der neue § 16a orientiert sich sehr eng an der Regelung des verkürzten Aufstiegs in § 16 und wird lediglich an die Erfordernisse der dualen Karriere in der Bundespolizei angepasst und zu einer auf die besonderen Bedürfnisse des Spitzensports und der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in der Bundespolizei abgestellten Regelung fortentwickelt.

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Zulassungsvoraussetzungen. Die Altersgrenze bei Beginn der Aufstiegsausbildung wird auf 39 Jahre festgesetzt. Spätestens mit diesem Zeitpunkt muss der verkürzte Aufstieg begonnen werden. Dies bedingen der unmittelbare Zusammenhang zwischen Spitzensportförderung und gesondertem verkürztem Aufstieg für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in dualer Karriere in der Bundespolizei sowie die Bedürfnisse des Dienstherrn, dem die Beamtinnen und Beamten auch im gehobenen Dienst für eine hinreichend lange Zeit zur Verfügung stehen sollen. Zudem werden überdurchschnittliche Beurteilungen als Eignungs-, Leistungs- und Befähigungskriterium durch eine überdurchschnittliche Ausbildungsabschlussnote des Vorbereitungsdienstes für den mittleren Polizeivollzugsdienst (im Regelfall mindestens die Gesamtnote „gut“) als eine Zugangsvoraussetzung ersetzt. In Ermangelung eines gleich geeigneten Kriteriums ist dies erforderlich.

Absätze 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 des § 16 gelten auch für den verkürzten Aufstieg von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern der Bundespolizei in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei.

§ 17

Die bereits bestehenden und in den nächsten Jahren zusätzlich entstehenden Vakanzen durch Altersabgänge und Stellenzuwächse im höheren Polizeivollzugdienst können mit den bestehenden Verfahren der BPolLV nicht ausgeglichen werden. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, soll die Möglichkeit für einen verkürzten Aufstieg mit begrenzter Ämtereichweite vom gehobenen Polizeivollzugsdienst in den höheren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei bis zum 31. Dezember 2023 geschaffen werden. Die derzeitige durch Zeitablauf obsolet gewordene Übergangsregelung ist neu zu fassen.

Absatz 1

Die zeitliche Befristung der Reglung bis zum 31. Dezember 2023 beruht auf der Annahme, dass die Personalbedarfe im höheren Polizeivollzugsdienst bis dahin gedeckt werden können.

Die Zulassung für den verkürzten Aufstieg gemäß Absatz 1 soll nunmehr an eine Bewährung von drei Jahren im Amt der Ersten Polizeihauptkommissarin oder des Ersten Polizeihauptkommissars geknüpft und eine Mindestdienstzeit von zehn Jahren neben der Altersgrenze von 54 Jahren voraussetzen. Zusätzlich wird eine überdurchschnittliche Bewertung in den letzten beiden Regelbeurteilungen gefordert.

Absatz 2

Da eine entsprechende Regelung wie sie in § 15 Absatz 2 BPolLV enthalten ist, auch für das Auswahlverfahren nach § 17 BPolLV gelten soll, wird der Wortlaut des § 15 Absatz 2 mit geringfügigen redaktionellen Änderungen übernommen.

Absatz 3

In Absatz 3 wird die Mindestdauer der Ausbildung auf zwölf Monate festgelegt. Die zeitliche Straffung der Ausbildung ist durch eine größere Fokussierung der Themenschwerpunkte und Ausbildungsinhalte unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und zukünftigen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen legitimiert. Bei entsprechenden Vorerfahrungen ist die Möglichkeit einer weiteren Reduzierung auf neun Monate vorgesehen. Am Ende der Ausbildung ist ein Prüfungsgespräch zu absolvieren. Einzelheiten zu den innerhalb und am Schluss der Ausbildung zu erbringenden Leistungsnachweisen werden in einer gesonderten Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt.

Absatz 4

In Absatz 4 wird die Ämterreichweite auf das erste Beförderungsamt (Besoldungsgruppe A 14) beschränkt.

Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes § 40 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) gilt.

§ 18

Die Überleitungsregelung für die Laufbahn der Grenzjäger, Unterführer und Grenzschutzoffiziere ist wegen Zeitablaufs gegenstandslos und wird deshalb gestrichen.

An diese Stelle tritt die bis zum 31. Dezember 2023 befristete Neuregelung für ein Verfahren zur Überleitung von besonders leistungsstarken Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes in den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Dieses Verfahren ist erforderlich, um den mit dem Aufwuchs der Bundespolizei verbundenen erhöhten Personalbedarf im gehobenen Dienst zu decken. Die vergleichsweise strengen Zugangsvoraussetzungen sind angesichts der Anforderungen an die zu übertragenden Ämter der höheren Laufbahn gerechtfertigt.

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die zeitliche Befristung und die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren.

Absatz 2

Die Vorschrift legt die Zielstellung des Feststellungsgesprächs fest.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Durchführung des Feststellungsgesprächs mit einem unabhängigen Feststellungsausschuss des Bundespolizeipräsidiums oder der nachgeordneten Behörden. Sie ermächtigt das Bundespolizeipräsidium zum Erlass einer Verfahrensordnung.

Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes § 40 BLV gilt und Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage durch den Aufstieg keine besoldungsrechtliche Verschlechterung erfahren.

Zu Nummer 9

(Anlage 2)

Mittlerer Polizeivollzugsdienst

Ergänzung um die besonderen Bildungsvoraussetzungen „Physiotherapeutin oder Physiotherapeut“.

Neben den schon jetzt in der Anlage 2 erfassten Berufen Krankenpflegerin oder -pflegerund Notfallsanitäterin oder -sanitäter wird der vom Bildungsstand äquivalente Beruf Physiotherapeutin oder Physiotherapeut ergänzt.

Bei Fehlen qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber für die Dienstposten aus der Polizeiorganisation heraus, können so hochqualifizierte Physiotherapeuten als Quereinsteiger gewonnen und diese im Rahmen einer sechsmonatigen polizeifachlichen Unterweisung zu Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten qualifiziert werden.

Mittlerer und gehobener Polizeivollzugsdienst

Ergänzung um die besondere Fachverwendung „nautisches Funktions- oder Lehrpersonal“.

Zur langfristigen Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der seegängigen Einsatzeinheiten sollen die Fachkompetenzen im nautischen Bereich künftig über die schon bestehenden Möglichkeiten hinaus verstärkt über § 12 Absatz 3 BPolLV gewonnen werden, um dem sich abzeichnenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Einstellungsmöglichkeiten werden für den mittleren Dienst auf Schiffsmechanikerinnen und Schiffsmechaniker und für den gehobenen Dienst auf nautisches Funktions- oder Lehrpersonal ausgeweitet.

Gehobener Polizeivollzugsdienst

Ergänzung um die besondere Fachverwendung „Sportwissenschaftlerin oder Sportwissenschaftler (B. A.) oder Diplomsportlehrerin oder Diplomsportlehrer“.

Für diese Funktionen soll die Möglichkeit geschaffen werden, geeignetes Fachpersonal (Sportwissenschaftlerin oder Sportwissenschaftler [B. A.] oder Diplomsportlehrerin oder Diplomsportlehrer) nach § 12 einzustellen und anschließend polizeifachlich zu unterweisen, soweit keine qualifizierten Bewerber aus der Polizeiorganisation gewonnen werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den verkürzten Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei)

Auf Grund der Änderung des § 16 und der Einfügung des § 16a BPolLV sind redaktionelle Anpassungen in den §§ 1, 3 Absatz 2 und 3 sowie in § 4 GBPolVDAufstV erforderlich.